

2.12.3 Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA) vom 27.07.2017

Präambel

Die Tarifparteien des BTVA sind sich darin einig, dass diese Versorgungszusage als beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 BetrAVG erteilt wird. Folglich wenden die Rundfunkanstalten unter den im BTVA festgelegten Bedingungen für jede/jeden berechnigte/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer einen Versorgungsbeitrag auf. Dieser wird in eine Rückdeckungsversicherung eingezahlt und in einen versicherungsmathematisch gleichwertigen Rentenbaustein umgewandelt. Die Höhe dieses Rentenbausteins richtet sich für alle Anwartschaften nach dem jeweils genehmigten aktuellen Rückdeckungstarif. Etwaige Überschüsse erhöhen die Leistungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- a) nach dem Manteltarifvertrag eine Versorgungszusage beanspruchen können und
- b) bei den Rundfunkanstalten nach dem 31.12.2016 eingestellt worden sind ¹

(nachfolgend: versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis).

2. Die Versorgungszusage gilt zu dem Zeitpunkt als erteilt, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, frühestens ab Beginn der Betriebszugehörigkeit bei der Rundfunkanstalt. Einer besonderen Erklärung bedarf es hierfür nicht.

3. Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach dem MDR-Manteltarifvertrag eine Versorgungszusage beanspruchen können und beim MDR nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2018 eingestellt worden sind, gilt dieser Tarifvertrag nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 24 Abs. 5.

§ 2 Zusage des Arbeitgebers - Versorgungsträger

1. Die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag richten sich ausschließlich gegen die Rundfunkanstalt. Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

2. Die Versorgungszusage ist beitragsorientiert, d. h. die Rundfunkanstalt wendet unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen für jede Arbeitnehmerin / jeden Arbeitnehmer einen monatlichen Versorgungsbeitrag auf, der jährlich in einen Rentenbaustein mit Anwartschaft auf Alters-, Invalidi-täts- und Hinterbliebenenversorgung umgewandelt wird (beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 BetrAVG). Mit jeder Zahlung des Versorgungsbeitrags erhöht sich die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen für die

Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer und ihre/seine Hinterbliebenen. Die Zahlung des Versorgungsbeitrags erfolgt im Zusammenhang mit der Gehaltszahlung.

3. Die Rundfunkanstalt ist Träger der Versorgung. Die Versorgungsleistungen werden über eine Rückdeckungsversicherung finanziert. Die Rückdeckung erfolgt bei einer Rückdeckungspensionskasse.

4. Die Gestaltung der Rückdeckungspensionskasse stellt sicher, dass die o. g. Gewerkschaften über die Geschäftsentwicklung umfassend unterrichtet und in wesentlichen Angelegenheiten dieses Tarifvertrages gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligt werden. Die Beteiligung der Gewerkschaften entspricht der Beteiligung der Gewerkschaften an den Entscheidungen zur freiwilligen Höherversorgung durch Gehaltsverzicht gemäß § 25 dieses Tarifvertrages. Einzelheiten dazu regelt die Satzung der Rückdeckungspensionskasse.

§ 3 Höhe des Versorgungsbeitrages

1. Die Höhe des Versorgungsbeitrages entspricht 7,38 Prozent der gezahlten monatlichen Grundvergütung² in der jeweils gültigen Vergütungsgruppe und -stufe (beitragsfähiges Einkommen). Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich das beitragsfähige Einkommen entsprechend dem Grad und der Dauer der vertraglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung. Auf den Teil des beitragsfähigen Einkommens, der die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt (Exzedent), wird zusätzlich ein Beitrag von 3,35 Prozent gezahlt.

Es besteht Einvernehmen, dass die Rundfunkanstalten über die Zahlung des Versorgungsbeitrages hinaus keine finanziellen Lasten zu tragen haben.

2. Ändert sich die Grundvergütung aufgrund einer tariflichen Vereinbarung, wird der Versorgungsbeitrag jeweils zum Zeitpunkt der tariflichen Änderungen der Grundvergütung angepasst.

3. In Zeiten des ruhenden Arbeitsverhältnisses entfällt die Verpflichtung der Rundfunkanstalt, Versorgungsbeiträge aufzubringen. Abweichend hiervon zahlt die Rundfunkanstalt während einer Elternzeit (§ 15 BEEG), einer Pflegezeit (§ 3 PflegeZG) sowie während Zeiten der Arbeitsunfähigkeit Versorgungsbeiträge in die Rückdeckungsversicherung ein. Dies gilt nicht, wenn für diese Zeit teil-weise oder volle Erwerbsminderungsrente oder teilweise Erwerbsminderungsrente wegen Berufsunfähigkeit nach diesem Tarifvertrag erbracht werden. Die Höhe des Versorgungsbeitrages bemisst sich nach der an dem Tag vor Beginn der Elternzeit, der Pflegezeit oder der Arbeitsunfähigkeit maßgeblichen Grundvergütung in der jeweiligen Höhe und dem Beschäftigungsgrad zu diesem Zeitpunkt.

4. Voraussetzung für die Zahlung eines Versorgungsbeitrages ist ein versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis. Die Zahlung des Versorgungsbeitrages beginnt frühestens für die Zeit ab dem 01.01.2017 und frühestens ab dem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres (beitragsfähige Beschäftigungszeit) und endet mit dem Ausscheiden aus der Rundfunkanstalt, spätestens jedoch mit dem Monat, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die für sie/ihn maßgebliche gesetzliche Regelaltersgrenze (zzt. gemäß §§ 35, 235 SGB VI) erreicht.

5. Bei befristet angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis dem Manteltarifvertrag der Rundfunkanstalt unterliegt, wird der Versorgungsbeitrag ab dem 13. Monat der beitragsfähigen Beschäftigungszeit gezahlt. Im 13. Monat erfolgt außerdem die Nachzahlung für die zurückliegenden 12 Monate beitragsfähiger Beschäftigungszeit in Form eines Sonderbeitrags³ Zur Ermittlung des Beitragszahlungsbeginns und der nachzuzahlenden Monate wird auch die beitragsfähige Beschäftigungszeit aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis mit der Rundfunkanstalt, das dem MTV unterlag, gezählt, wenn die Unterbrechung⁴ nicht mehr als 6 Monate beträgt, für diese Beschäftigungszeit noch kein Versorgungsbeitrag entrichtet wurde und diese Beschäftigungszeit nicht durch Beiträge an das Versorgungswerk der Presse, die Pensionskasse Rundfunk oder die Zahlung einer Abfindung abgegolten ist. Für vorhergehende Arbeitsverhältnisse gelten die Anrechnungsregeln der vorstehenden Sätze entsprechend.

6. Erfolgt die unbefristete Anstellung innerhalb von 6 Monaten nach einer befristeten Anstellung, die dem Manteltarifvertrag der Rundfunkanstalt unterfiel, wurde für diese Beschäftigung noch kein oder noch nicht für die gesamte Beschäftigungszeit Versorgungsbeitrag entrichtet und ist die Beschäftigungszeit nicht durch Beiträge an das Versorgungswerk der Presse, die Pensionskasse Rundfunk oder die Zahlung einer Abfindung abgegolten, dann erfolgt im ersten Monat der unbefristeten Anstellung in Form eines Sonderbeitrags⁵ die Nachzahlung für die Beschäftigungszeit der befristeten Anstellung, für die noch kein Versorgungsbeitrag entrichtet wurde.⁶

§ 4 Rückdeckungsversicherung

Die Rückdeckungsversicherung erfolgt über die Baden-Badener Pensionskasse VVaG (bbp).

Es besteht Einvernehmen, dass die Rundfunkanstalten zur Zahlung des Versorgungsbeitrages an die Rückdeckungspensionskasse nur verpflichtet sind, solange bei der Rückdeckungspensionskasse ein Tarif vorliegt, dem die BaFin zugestimmt hat und der vom Aktuar der Rückdeckungspensionskasse nicht wegen drohender Fehlbeträge bemängelt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dann kann die Rundfunkanstalt den Versorgungsbeitrag auf ein gesondertes Konto einzahlen. Mit der Zahlung auf ein gesondertes Konto sind alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag erfüllt. Weitergehende Ansprüche aus der Versorgungszusage bestehen nicht. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.

§ 5 Arten der Versorgungsleistungen

1. Nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages werden folgende Versorgungsleistungen gewährt:

- a) Altersrente,
- b) vorgezogene Altersrente,
- c) teilweise und volle Erwerbsminderungsrente,
teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit,
- d) Witwen- und Witwerrente,
- e) Waisenrente.

2. Alle Versorgungsleistungen werden monatlich gezahlt. Die Zahlung erfolgt am Monatsende für den zurückliegenden Monat unbar auf ein Konto der/des Berechtigten in einem Land der Europäischen Union. Wegen verspäteter Zahlung kann kein Verzugsschaden geltend gemacht werden, es sei denn, die Rundfunkanstalt hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die Zahlung nicht am drittletzten Werktag des Monats veranlasst.

3. Die Rundfunkanstalt kann eine laufende Leistung in Höhe des bei der Rückdeckungspensionskasse bestehenden Deckungskapitals im Rahmen der gesetzlichen Regelung abfinden.

§ 6 Wartezeit

1. Anspruch auf die in § 5 genannten Versorgungsleistungen besteht nur, wenn die Wartezeit vor Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt ist. Die Wartezeit beträgt 5 volle Jahre ab erstmaliger Erteilung der Versorgungszusage gemäß § 1 Absatz 2.

2. Bei Eintritt des Versorgungsfalles infolge eines in den Diensten der Rundfunkanstalt eingetretenen anerkannten Arbeitsunfalls gilt die Wartezeit als erfüllt. Das gilt auch für eine vom Unfallversicherungsträger anerkannte Berufskrankheit, es sei denn, dass diese Berufskrankheit nicht durch eine Tätigkeit bei der Rundfunkanstalt ausgelöst wurde.

§ 7 Höhe der Versorgungsleistungen

Die Höhe der Versorgungsleistungen ergibt sich aus der Summe der Rentenbausteine, die im Versorgungsfall aus den bis zu diesem Zeitpunkt in die Rückdeckungsversicherung gezahlten Versorgungsbeiträgen (einschließlich etwaiger Erhöhungen aus Überschüssen) nach Maßgabe der zugrunde liegenden Versicherungstarife erreicht sind.

1. Die Höhe der Altersrente bei Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze entspricht der Summe der erreichten Rentenbausteine.

2. Bei Inanspruchnahme von vorgezogener Altersrente vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze werden die berechneten Rentenbausteine gekürzt. Die Kürzung ergibt sich aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente.

3. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung entspricht der Summe der erreichten Rentenbausteine. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit entspricht der Hälfte der Summe der erreichten Rentenbausteine.

Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 62. Lebensjahres ein, erhöht sich die Summe der erreichten Rentenbausteine um die Rentenbausteine, die bei fiktiver Zahlung des Versorgungsbeitrages bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres hinzugekommen wären (Zurechnungszeit). Maßgebend ist das beitragsfähige Einkommen bei Eintritt des Versorgungsfalles bei Vollzeitbeschäftigung für einen vollen Monat. Wird bei einem bestehenden versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis bei Eintritt des Versorgungsfalles kein beitragsfähiges Einkommen bezogen, so ist das zuletzt bezogene beitragsfähige Einkommen

hochgerechnet auf Vollzeit und auf einen vollen Monat maßgebend. Lag während der beitragsfähigen Beschäftigungszeit Teilzeitbeschäftigung vor, wird der durchschnittliche Grad der Beschäftigung bis Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt.

4. Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente beim Tode der/des Berechtigten. Hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer vor ihrem /seinem Tode eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer noch keine Altersrente oder teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente oder teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr /ihm als Rente wegen voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes voll erwerbsgemindert geworden wäre.

5. Der Anspruch auf Waisenrente beträgt für Vollwaisen 30 v. H., für Halbweisen 20 v. H. der Rente beim Tode der Berechtigten. Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vor ihrem/seinem Tode eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer noch keine Altersrente oder volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente oder teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr/ihm als Rente wegen voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes voll erwerbsgemindert geworden wäre.

6. So lange Ansprüche auf Witwen-/Witwer- und Waisenrenten zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Versorgungsanspruchs der/des Berechtigten übersteigen, werden die einzelnen Witwen-/Witwer- und Waisenrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.

7. Im regelmäßigen Abstand von zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eine Übersicht über ihre/seine erreichte Anwartschaft auf Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag so-wie eine Hochrechnung ihrer/seiner Ansprüche bei Fortzahlung des zuletzt gezahlten Versorgungsbeitrags.

§ 8 Überschussbeteiligung, Dynamisierung

1. Überschüsse aus der Rückdeckungsversicherung werden vorrangig zur Finanzierung der Zurechnungszeit gem. § 7 Absatz 3 verwendet.

2. Soweit der Rundfunkanstalt aus der Rückdeckungsversicherung danach noch Überschüsse zu-stehen, werden diese nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse, in der Anwartschaftszeit zur Erhöhung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung und nach Eintritt des Versorgungsfalles zur Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen verwendet. Die Dynamisierungsregelung gem. § 8 Abs. 2 S. 1 ist eine Regelung, die gem. § 17 Abs. 3 BetrAVG eine Dynamisierung nach § 16 BetrAVG ausschließt.

§ 9 Altersrente und vorgezogene Altersrente

1. Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt folgt (Eintritt des Versorgungsfalles).
2. Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze endet und Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bezogen wird (Eintritt des Versorgungsfalles).
3. Ein Anspruch auf Teilrente besteht nach diesem Tarifvertrag nicht. Wird aufgrund anderweitiger Regelungen Teilrente gewährt, so ist jeder Rententeil zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme nach § 7 Absatz 1 zu berechnen und gemäß § 7 Absatz 2 zu kürzen.
4. Die Zahlung der Altersrente endet mit dem Monat, in dem die/der Berechtigte stirbt.
5. Hat eine Berechtigte/ein Berechtigter im Zeitpunkt des Todes Altersrente bezogen, so erhalten ihr/sein überlebender Ehegatte oder ihre/seine überlebenden Kinder die Rente der/des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate weitergezahlt, wenn sie Anspruch auf Witwen-/Witwer- bzw. Waisenrente nach diesem Tarifvertrag haben. Die Rundfunkanstalt kann an eine Berechtigte/einen Berechtigten mit befreiender Wirkung gegenüber allen weiteren Berechtigten zahlen.

Ist keine Anspruchsberechtigte/kein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vorhanden, so kann die Rente auf Antrag ganz oder teilweise an diejenige/denjenigen gezahlt werden, die/der die Kosten der Bestattung getragen hat.

§ 10 Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente, teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit

1. Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente oder teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert wird, ehe sie/er Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles).
2. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat den Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung oder der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Ist dies nicht möglich, kann der Nachweis im Einzelfall auf Veranlassung der Rundfunkanstalt auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in Teilzeit. Die hieraus gemäß diesem Tarifvertrag erworbenen Rentenbausteine verändern nicht die bereits laufende Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente oder

einer teilweisen Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit ihren/seinen Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nicht geltend macht, erhält sie/er eine volle Erwerbsminderungsrente gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1. In begründeten Einzelfällen kann die Rundfunkanstalt die Arbeitsfähigkeit der/des Berechtigten, die/der die Weiterbeschäftigung abzulehnen beabsichtigt, durch den Betriebsarzt untersuchen lassen.

Endet die teilweise oder volle Erwerbsminderung durch Wiederaufnahme der Beschäftigung, so bleiben diejenigen Rentenbausteine erhalten, die für Zurechnungszeiten gemäß § 7 Absatz 3 bis zum Ende der Erwerbsminderung gewährt wurden.

3. Die Rundfunkanstalt kann jederzeit verlangen, dass sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zum Nachweis des Umfangs und der Dauer der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung oder der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit einer arbeits- oder betriebsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt die Rundfunkanstalt.

4. Die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit wird ab dem Kalendermonat gewährt, der auf den festgestellten Beginn der entsprechenden Rente folgt, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, für den von der Rundfunkanstalt weder Gehalt, noch Krankenbezüge gezahlt werden. Nimmt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer den Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nach Absatz 2 wahr, so ist der Kalendermonat maßgeblich, ab dem sich das Gehalt verringert.

5. Eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit wird in Altersrente in gleicher Höhe von dem Kalendermonat an umgewandelt, von dem an die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eine gesetzliche Altersrente erhält, spätestens aber ab dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Kalendermonat. Hatte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eine teilweise Erwerbsminderungsrente oder eine teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit, so erfolgt die Umwandlung in eine Altersrente auf Basis einer vollen Erwerbsminderungsrente.

6. Während des Bezugs einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit werden keine Urlaubsansprüche erworben. Soweit ein Mindesturlaubsanspruch nach dem BUrlG besteht, verfällt er nach den Regelungen des BUrlG. Bei einer Weiterbeschäftigung in Teilzeit entstehen dementsprechend Urlaubsansprüche.

7. Der Anspruch auf Zahlung der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung und wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit endet

a) sobald die volle oder teilweise Erwerbsminderung oder die teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit endet;

b) mit dem Tode der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 11 Witwen- und Witwerrenten

1. Die/der Hinterbliebene der/des Berechtigten erhält Witwen-/Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente oder der vorgezogenen Altersrente der/des Berechtigten geschlossen

wurde und im Zeitpunkt des Todes (Eintritt des Versorgungsfalles) wenigstens seit einem Jahr bestanden hat.

2. Die Witwen-/Witwerrente wird ab dem Kalendermonat gewährt, für den weder Gehalt, noch eine Versorgungsleistung nach diesem Tarifvertrag, noch eine Altersrente nach § 9 Absatz 5 gezahlt wurde.

3. Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hinterbliebene sich wieder verheiratet hat.

§ 9 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

4. Für die Partnerin / den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12 Waisenrente

1. Jedes Kind, dem die/der Berechtigte zum Unterhalt verpflichtet war, erhält nach dem Tode der/des Berechtigten Waisenrente (Eintritt des Versorgungsfalles).

Gleichgestellt sind Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern sie in den Haushalt der / des Berechtigten aufgenommen waren und von ihr/ihm unterhalten wurden.

2. Für den Zahlungsbeginn der Waisenrente gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

3. Die Waisenrente wird letztmalig für den Kalendermonat gezahlt, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Steht die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, so kann die Waisenrente bis zum Ablauf des Kalendermonats weitergezahlt werden, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet. Für Waisen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind, kann die Waisenrente zeitlich unbeschränkt weitergezahlt werden. § 23 gilt entsprechend.

§ 13 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

1. Leistungen aus einer von der Rundfunkanstalt abgeschlossenen freiwilligen Unfallversicherung werden auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag wegen desselben Unfalls in voller Höhe angerechnet.

2. Renten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger werden mit dem Teil auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet, der die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit übersteigt.

§ 14 Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

1. Das für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz entstehende Anrecht auf Altersrente wird bei der Rundfunkanstalt begründet und bei der

Rückdeckungspensionskasse rückgedeckt. Die Rundfunkanstalt kann eine externe Teilung (§ 14 VersAusglG) vornehmen, soweit dies nach dem Versorgungsausgleichsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zulässig ist.

2. Die dem Familiengericht gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG vorzuschlagende Höhe des zu begründenden Anrechts sowie die Verminderung des bestehenden Anrechts werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse. Haben beide Ehepartner eine ausgleichende Versorgungszusage nach diesem Tarifvertrag, so wird der versicherungsmathematischen Berechnung der Wertunterschied beider Versorgungszusagen zugrunde gelegt und nur für den im Saldo ausgleichsberechtigten Ehegatten wird ein zusätzliches Anrecht aus dem Versorgungsausgleich bei der Rundfunkanstalt des im Saldo ausgleichspflichtigen Ehegatten begründet. Die Verminderung des Anspruchs des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Fall des § 16 dieses Tarifvertrages bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.

3. Das zu begründende Anrecht wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG auf den Risikoschutz Altersrente begrenzt. Der fehlende Risikoschutz für Erwerbsminderung und Tod wird durch eine entsprechend höhere, versicherungsmathematisch ermittelte, Altersrente ausgeglichen. Das Anrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird nach den Grundsätzen von § 8 Absatz 2 dynamisiert.

Neben diesem Anspruch auf Altersrente hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegenüber der Rundfunkanstalt keine Ansprüche auf weitere Versorgungsleistungen.

Nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte vorgezogene Altersrente in Anspruch, so wird diese für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Erreichen der in § 9 Absatz 1 festgelegten Altersgrenze gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente.

4. Die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente für den ausgleichspflichtigen Ehegatten nach diesem Tarifvertrag gelten entsprechend für den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Tarifvertrag.

5. Das betriebliche Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemindert. Die Rentenbausteine werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen herabgesetzt. Waisenrenten werden nicht gemindert. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse.

6. Eine Ausgleichsrente kann abgefunden werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden

1. Beendet eine Arbeitnehmerin / ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalls ihr/sein Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt, so behält sie/er ihre/seine Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag, sofern die Rundfunkanstalt im Zeitpunkt des Ausscheidens Beiträge für mehr als 12 volle Monate zu zahlen verpflichtet war.

2. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft richtet sich nach § 2 Abs. 5* BetrAVG. Danach hat die/der mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedene Arbeitnehmerin/ausgeschiedene Arbeitnehmer Anspruch auf Versorgungsleistungen aus den bis zum Ausscheiden erbrachten Versorgungsbeiträgen.

Eine unverfallbare Anwartschaft darf von der Rundfunkanstalt frühestens zum Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 3 abgefunden werden.

3. Wird das Arbeitsverhältnis von der Rundfunkanstalt nach Erfüllung der Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB beendet, so verliert die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ihre/seine Versorgungsanwartschaft, wenn eine grobe Treuepflichtverletzung vorliegt und die Berufung auf die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft deswegen rechtsmissbräuchlich ist, weil sie/er ihre/seine Verfehlung verheimlichen konnte.

*bis 31.12.2017 § 2 Abs. 5a BetrAVG

§ 16 Mobilitätsvereinbarung

Die Regelungen nach diesem BTVA und die Regelungen nach dem VTV werden als gesondert vereinbart im Sinne der nachfolgenden Vorschrift angesehen. Ein Wechsel zwischen den Versorgungssystemen findet nicht statt.

Bei einem Wechsel zwischen den ARD-Rundfunkanstalten (inkl. Deutsche Welle), einer Gemeinschaftseinrichtung oder dem Deutschlandradio (nachfolgend zusammenfassend: Rundfunkanstalt), die diesen Tarifvertrag anwenden ⁷, gilt folgendes:

1. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis dem MTV unterliegt, werden auch beitragsfähige Beschäftigungszeiten nach diesem Tarifvertrag bei vorhergehenden Rundfunkanstalten wie beitrags-fähige Beschäftigungszeiten bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt. Im 13. beitragsfähigen Beschäftigungsmonat zahlt die neue Rundfunkanstalt für die bei ihr verbrachten beitragsfähigen Beschäftigungsmonate, für die noch kein Versorgungsbeitrag entrichtet wurde, in Form eines Sonderbeitrags ⁸ nach. Die vorhergehende Anstalt bzw. die vorhergehenden Anstalten zahlt/zahlen für die bei ihr/ihnen verbrachte/n vorhergehende/n beitragsfähige/n Beschäftigungszeit/en gemäß § 3 Absatz 5, für die noch kein Versorgungsbeitrag entrichtet wurde, diesen nachträglich in Form eines Sonderbeitrags ⁹, so dass insgesamt maximal für 12 Monate nachgezahlt wird. ¹⁰

2. Beginn der Wartezeit ist der Beginn des ersten versorgungsfähigen Arbeitsverhältnisses nach diesem Tarifvertrag bei einer der Rundfunkanstalten.⁹

3. Für die Ermittlung des Beginns der Unverfallbarkeit nach § 15 Absatz 1 werden volle Monate der Beitragszahlung bei vorhergehenden Rundfunkanstalten wie Monate der Beitragszahlung bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.

4. Mit der ersten Beitragszahlung der neuen Rundfunkanstalt wird das bei der bbb vorhandene Deckungskapital auf die neue Rundfunkanstalt übertragen. Gleichzeitig übernimmt die neue Rundfunkanstalt die dem übertragenen Deckungskapital entsprechende Verpflichtung zur Erbringung der Versorgungsleistungen. Ansprüche der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gegen die abgebende Rundfunkanstalt scheiden insoweit aus. Das Versicherungsverhältnis bei

der bbb wird von der neuen Rundfunkanstalt weitergeführt. (Übertragung der Anwartschaft gem. §§ 4, 17 Abs. 3 BetrAVG).

§ 17 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1. Die/der Berechtigte ist verpflichtet, der Rundfunkanstalt zur Prüfung des Umfangs und der Dauer ihrer/seiner Rechte die geforderten Angaben, Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen.

2. Die/der Berechtigte ist ferner verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren/seinen Verhältnissen, die den Anspruch auf Versorgungsleistungen nach Grund oder Höhe berühren, (z.B. Änderungen der Erwerbsminderung, Wiederverheiratung, Todesfall Vor- oder Mitberechtigter etc.) unverzüglich der Rundfunkanstalt schriftlich mitzuteilen.

3. Kommt die/der Berechtigte einer ihrer / seiner Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nach, so kann die Rundfunkanstalt die Versorgungsleistungen ganz oder teilweise zurückbehalten.

§ 18 Mitwirkungspflichten bei der Rückdeckungsversicherung

1. Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag schließt die Rundfunkanstalt einen Rückdeckungsversicherungsvertrag auf das Leben der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ab, aus dem die Rundfunkanstalt allein berechtigt und verpflichtet ist.

2. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat - soweit erforderlich – ihre/seine schriftliche Einwilligung in den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung zu erteilen. Die Rundfunkanstalt ist berechtigt, die für den Abschluss des Rückdeckungsversicherungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an die Rückdeckungspensionskasse zu übermitteln. Im Übrigen muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die von der Rückdeckungspensionskasse verlangten Auskünfte geben. Die Verweigerung einer Auskunft sowie eine sonstige Weigerung zur Mitwirkung beim Zustandekommen der Rückdeckungsversicherung lässt eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach diesem Tarifvertrag nicht zur Entstehung gelangen.

§ 19 Anspruchsübergang, Verpfändung und Abtretung

1. Hat eine Berechtigte/ein Berechtigter nach einer Verletzung oder haben die Hinterbliebenen einer/eines Berechtigten nach deren/dessen Tode einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegen Dritte, so geht dieser Schadenersatzanspruch auf die Rundfunkanstalt bis zur Höhe der aufgrund der Verletzung oder Tötung nach diesem Tarifvertrag zu zahlenden Versorgungsleistungen über.

2. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen darf nur mit Zustimmung der Rundfunkanstalt verpfändet oder abgetreten werden.

§ 20 Ausschluss und Versagen von Versorgungsleistungen

1. Versorgungsleistungen werden nicht gewährt, wenn der Versorgungsfall von der/dem Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt wurde oder beim Begehen eines Verbrechens eingetreten ist.

2. Berechtigten, die durch wissentlich falsche Angaben in den Bezug der Versorgungsleistungen gekommen sind, wird die Versorgungsleistung insoweit entzogen.

§ 21 Rückforderung von Versorgungsleistungen

Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen, wenn dies aufgrund falscher oder pflichtwidrig unterlassener Angaben der/des Berechtigten erfolgte. Beruht die Überzahlung auf einem Versehen der Rundfunkanstalt, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Rückzahlung ist mit dem Eintritt der gesetzlichen Verjährung ausgeschlossen.

§ 22 Ruhen der Versorgungsleistungen

Die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung und wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 10 ruht, soweit Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zusammen mit der gesetzlichen Rente und den Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag das beitragsfähige Einkommen gemäß § 3 übersteigen. Das beitragsfähige Einkommen wird entsprechend der/dem bei Eintritt des Versorgungsfalles vertraglich vereinbarten Vergütungsgruppe und –stufe sowie Beschäftigungsgrad zum Prüfungszeitpunkt ermittelt.

Die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung sowie wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ruht auch, soweit Leistungen nach dem SGB III in Anspruch genommen werden.

§ 23 Besondere Not- und Härtefälle

1. In Fällen besonderer Not oder besonderer Härte kann von den Bestimmungen des Tarifvertrages aus Billigkeitsgründen zugunsten der zu Versorgenden abgewichen werden.

2. Auf Versorgungsleistungen gemäß Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Rückwirkend können die Versorgungsleistungen nur widerrufen werden, soweit die Entscheidung auf wesentlich falschen oder unvollständigen Angaben der zu Versorgenden beruhen.

§ 24 Anstaltsindividuelle Regelungen

1. Die Rundfunkanstalt kann ein Verfahren für eine betriebliche Arbeitnehmerbeteiligung bei Entscheidungen zu § 23 vereinbaren.

2. Beim Saarländischen Rundfunk ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 1 Absatz 1 derjenige, zu dem sich der Saarländische Rundfunk von der Verpflichtung, neueintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes zu versichern, unter zumutbaren finanziellen Bedingungen lösen kann.

3. Für die Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker des Bayerischen Rundfunks gilt Folgendes: So weit eine Orchestermusikerin/ein Orchestermusiker der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) unterfällt und der Bayerische Rundfunk für diese Orchestermusikerin /diesen Orchestermusiker den Arbeitgeberbeitrag an die VddKO zahlt, vermindert sich der Versorgungsbeitrag gemäß § 3 um den Arbeitgeberbeitrag des Bayerischen Rundfunks an die VddKO. Die Regelungen der Satzung der VddKO bleiben unberührt.¹¹

4. Radio Bremen ist bis zum 31.12.2017 zur Sicherung der Versorgungszusage über die Rückdeckungspensionskasse gemäß § 2 Nr. 3 BTVA nur verpflichtet, soweit nicht Arbeitgeberbeiträge an die Versorgungskasse Radio Bremen geleistet werden. Dementsprechend wird der Versorgungsbeitrag gemäß § 3 BTVA um den Arbeitgeberanteil der Mitgliedsbeiträge an die Versorgungskasse Radio Bremen reduziert.

5. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach dem MDR-Manteltarifvertrag eine Versorgungszusage beanspruchen können und beim MDR nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2018 eingestellt worden sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

Abweichend von § 3 Abs. 1 entspricht die Höhe des Versorgungsbeitrages bis zum 31.12.2017 einem bestimmten vergütungsgruppenabhängigen Prozentsatz gemäß Anlage 1 des BTVA-MDR vom 01.07.2013 in der Fassung vom 01.10.2014. Auf den Exzedenten wird kein zusätzlicher Beitrag gezahlt.

Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 3 beginnt die beitragsfähige Beschäftigungszeit mit der letzten Einstellung beim MDR. Beitragsfähige Beschäftigungszeiten aus einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis mit dem MDR werden nicht berücksichtigt, sofern die aus dem früheren Arbeitsverhältnis erworbene Anwartschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) noch nicht unverfallbar war.

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Wartezeit 5 volle Jahre ab Beginn des letzten beitragsfähigen Arbeitsverhältnisses beim MDR, sofern der/die betreffende Arbeitnehmer/in in dem früheren Arbeitsverhältnis mit dem MDR nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht bereits eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben hat.

Beendet ein/e Arbeitnehmer/in vor Eintritt des Versorgungsfalls ihr/sein Arbeitsverhältnis beim MDR, so behält sie/er abweichend von § 15 Abs. 1 ihre/seine Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag, sofern im Zeitpunkt des Ausscheidens die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit im Sinne der Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) erfüllt sind oder der MDR im Zeitpunkt des Ausscheidens Beiträge für mehr als 12 volle Monate seit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages zu zahlen verpflichtet war.

Beim MDR ist für Entscheidungen gemäß Abs. 1 ein Versorgungsausschuss eingerichtet, der aus drei vom Gesamtpersonalrat und den vertragsschließenden Gewerkschaften gemeinsam und drei von der Intendantin je auf die Dauer von zwei Jahren zu benennenden Mitgliedern besteht; die wiederholte Benennung ist zulässig. Der Versorgungsausschuss behandelt Not- und Härtefälle und gibt der Intendantin Empfehlungen. Die Letztentscheidung trifft die Intendantin.

Dieser Tarifvertrag ersetzt mit seinem In-Kraft-Treten den BTVA-MDR vom 01.07.2013 in der Fassung vom 01.10.2014.

§ 25 Freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Die Rundfunkanstalt ermöglicht Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, eine Höherversorgung durch Gehaltsverzicht nach Maßgabe des Tarifvertrages Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung vom 20. November 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Direktversicherung

Sofern Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, dies wünschen, schließt die Rundfunkanstalt auf deren Leben eine Lebensversicherung als Direktversicherung nach Maßgabe des Tarifvertrages Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung vom 20. November 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung ab.

§ 27 Verbundene Unternehmen

Wendet ein Unternehmen, an dem die Rundfunkanstalt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, diesen Tarifvertrag an, dann gilt es für die Zeit der Anwendung als Rundfunkanstalt im Sinne dieses Tarifvertrages.

§ 28 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann von jeder Rundfunkanstalt und jeder Gewerkschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2031 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung wirkt nur für bzw. gegen die

jeweilige Rundfunkanstalt oder Gewerkschaft, von der oder gegenüber der sie ausgesprochen worden ist.

Für eine Anschlusskündigung einer Partei der gleichen Seite gilt eine Frist von 4 Monaten zum gleichen Termin. Für eine Anschlusskündigung von einer Partei der anderen Seite gilt eine Frist von 1 Monat zum gleichen Termin. Im Falle der Kündigung dieses Tarifvertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Nachwirkung.

Inhalt drucken

- ¹ Als eingestellt im Sinne von § 1 Absatz 1 b gelten befristet eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 1.1.2017 tätig sind und nicht unter den Geltungsbereich des VTV fallen.
- ² Protokollnotiz zu § 3:
Beim BR: Grundgehalt (inkl. umgelegtes 13. Gehalt und inkl. allgemeine Zulage); beim NDR: Gehalt; beim RBB: Grundvergütung (bis zum 30.6.2017 zzgl. 13. Monatsgehalt, aber ohne Familienzuschlag und/oder Leistungs- und Funktionszulagen); beim WDR: Grundvergütung * 326/300, solange Urlaubs- und Weihnachtsgeld zusätzlich zur Grundvergütung gezahlt werden.
- ³ Der Sonderbeitrag wird mit dem Beitragssatz und dem beitragsfähigen Einkommen des Nachzahlungsmonats und mit dem bisherigen durchschnittlichen Teilzeitgrad bis zum Nachzahlungsmonat ermittelt. Der so ermittelte Monatsbeitrag wird mit der Zahl der zu berücksichtigenden Beschäftigungsmonate multipliziert.
- ⁴ Eine Unterbrechung ist auch gegeben, wenn ein Arbeitsvertrag an einen vorhergehenden Arbeitsvertrag mit der Rundfunkanstalt nahtlos anknüpft.
- ⁵ s. Fussnote zu § 3 Abs. 5 S.2.
- ⁶ Gilt abweichend von Absatz 4 auch für Zeiten vor dem 1.1.2017.
- ⁷ Protokollnotiz zu § 16:
Die ARD beabsichtigt, Verhandlungen mit dem ZDF wegen der Mobilität zu führen, um eine Mobilität nach diesem Tarifvertrag zu erreichen.
- ⁸ siehe dazu Fussnote zu § 3 Abs. 5 S. 2.
- ⁹ Der Sonderbeitrag wird mit dem Beitragssatz und dem beitragsfähigen Einkommen des letzten Beschäftigungsmonats und mit dem durchschnittlichen Teilzeitgrad bis zum letzten Beschäftigungsmonat ermittelt. Der so ermittelte Monatsbeitrag wird mit der Zahl der zu berücksichtigenden Beschäftigungsmonate multipliziert.
- ¹⁰ Protokollnotiz zu § 16:
Ist der Saarländische Rundfunk vorheriger Arbeitgeber, so werden die Zeiten dort, falls hierfür gemäß § 24 Absatz 2 der Tarifvertrag nicht angewandt wurde, so behandelt, als sei der Tarifvertrag angewandt worden, jedoch ist er nicht verpflichtet, nachträglich einen Beitrag zu zahlen.
- ¹¹ Danach hat derzeit der/die Versicherte den verbleibenden Anteil zur VddKO selbst zu tragen und alle ggf. auf die Beiträge des BR zur VddKO entfallenden Steuern und gesetzlichen Abgaben zu übernehmen.